



Einwilligung zur Durchführung einer Videokonferenzprüfung statt einer mündlichen Präsenzprüfung

Während der Dauer der Aussetzung von Präsenzprüfungen infolge der Covid-19 Pandemie gestattet die Universität in Ausnahmefällen die Abnahme einer mündlichen Prüfung in Form einer Videokonferenzprüfung.

Voraussetzung ist, dass die/der Studierende die technischen Voraussetzungen zur Schaltung einer Videokonferenz erfüllt, das unten geschilderte Verfahren zum Ablauf der mündlichen Videokonferenzprüfung zur Kenntnis genommen und dieses Formular vor der Prüfung unterzeichnet und in der Regel im Original beim Prüfer eingereicht hat.

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____ Fachsemester: _____

Studiengang: _____

Prüfung: _____

Prüfungsnummer: _____

Datum der Prüfung: _____

Name des Prüfers: _____

Hinweise zur Durchführung einer Videokonferenzprüfung statt einer mündlichen Präsenzprüfung

- Eine mündliche Videokonferenzprüfung erfolgt nur, wenn die technischen Voraussetzungen einer Videoprüfung auf Seiten der/des Studierenden gegeben sind (Endgerät mit Webcam, Mikrofon und Lautsprecher vorhanden; ausreichend schnelle Internetverbindung).
- Die zu prüfende Person muss sich zu Beginn der Prüfung gegenüber dem Prüfer ausweisen.
- Eine mündliche Videokonferenzprüfung unterliegt den gleichen Bedingungen wie eine mündliche Präsenzprüfung. Es wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt, eine Videoaufzeichnung erfolgt jedoch nicht.
- Es dürfen nur die vom Prüfer zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Die zu prüfende Person stellt sicher, dass sie sich allein im Raum befindet und sich keine weitere Person unbemerkt Zutritt verschafft. Täuschungsversuche werden sanktioniert, indem die Prüfung mit der Note 5,0 bewertet wird.
- Sollte die Prüfung wegen technischer Störungen (z.B. Ausfall, Unterbrechung...) abgebrochen werden, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung findet in der Regel auf reguläre Weise, also in Präsenzform statt, sobald Präsenzprüfungen wieder statthaft sind.



- Tritt ein Studierender aufgrund einer freiwilligen Entscheidung und nach vorheriger schriftlicher Einwilligung zu einer mündlichen Videokonferenzprüfung an, gilt dies als Prüfungsversuch. Eine Ausnahme kann nur gemacht werden, wenn technische Probleme oder Störungen zu einem Prüfungsabbruch führen.

Die Universität weist auf folgende Schwierigkeiten hin, die bei einer mündlichen Videokonferenzprüfung auftreten können:

- Es können technische Störungen auftreten, die zu einer Unterbrechung des Gesprächs oder zu Überschneidungen führen können.
- Es kann zu Schwierigkeiten während der Kommunikation kommen, weil die gewohnten Gesten und die Mimik des Prüfers anders aufgenommen werden können.
- Der Gesprächsfluss kann durch Zeitverzögerungen gestört werden. Unterbrechungen und Überschneidungen im Gespräch können zunehmen.
- Trotz einer Prüfung der Ton- und Bildqualität zu Beginn der Prüfung kann sich die Ton- und Bildqualität im Verlauf der Prüfung verschlechtern.

Die vorstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Ich wurde darüber informiert, dass ich die mündliche Prüfung in Präsenzform auch ablegen kann, sobald Präsenzprüfungen wieder zulässig sind und dass ein Rücktritt vom Prüfungsversuch nach Beginn der mündlichen Videokonferenzprüfung nicht möglich ist. Gleichwohl beantragte ich die Durchführung einer mündlichen Videokonferenzprüfung und willige mit meiner Unterschrift ein, dass statt einer mündlichen Präsenzprüfung eine mündliche Videokonferenzprüfung durchgeführt wird.

Ich versichere, dass ich die mündliche Videokonferenzprüfung ohne fremde Unterstützung absolviere, keine unerlaubten Hilfsmittel verwende und sich während der Prüfung keine andere Person im Raum befinden wird. Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Täuschungsversuch zu einem Prüfungsabbruch und einer Bewertung der Prüfung mit der Note 5,0 führt.

Mir ist bewusst, dass ich mich im Rahmen einer möglichen Anfechtung der Prüfung nicht auf die von der Prüfungsordnung abweichenden Prüfungsform berufen kann.

Ort, Datum, Unterschrift